

## Daten, Fakten und Fragen zur Zukunft der Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt

Stand: 12.09.18

### 1. Schüler\*innen an Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2017/18 (Quelle: Stat. Landesamt)

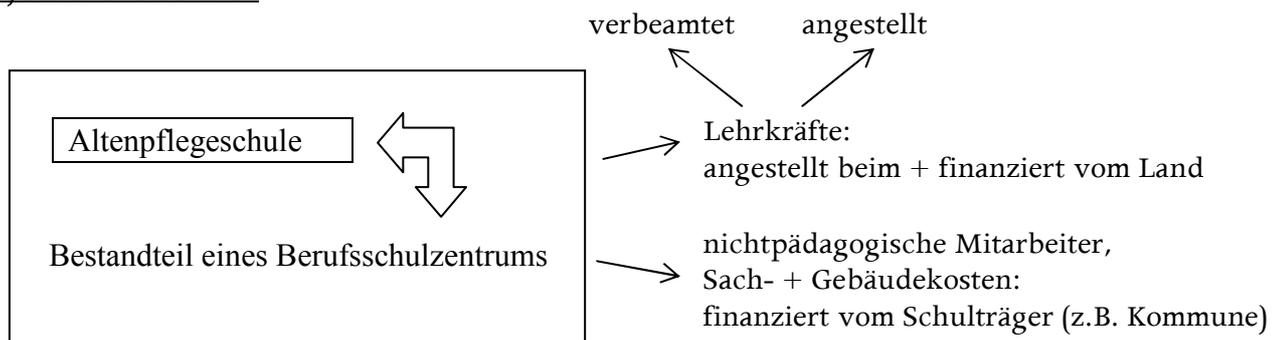
Fachrichtung	Schüler gesamt	davon an freien Schulen	Proz. Anteil an Gesamt- zahl Pflegeschüler
Altenpflege	1.956	1.513 (77,4 %)	54,8 %
Gesundheits- und Krankenpflege	1.495	866 (57,9 %)	41,9 %
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	118	58 (49,2 %)	3,3 %
<b>Pflegeschulen Gesamt</b>	<b>3.569</b>	<b>2.437 (68,3 %)</b>	<b>100 %</b>

### 2. Bisheriges und neues Finanzierungssystem der Alten- und Krankenpflege- schulen in Sachsen-Anhalt

#### I. Bisher

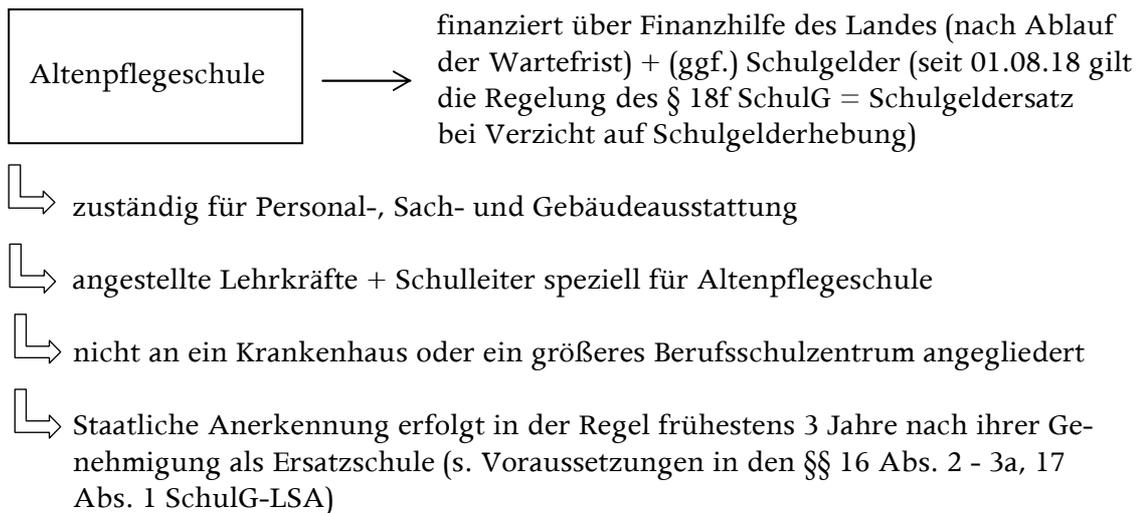
a.) **Altenpflege** (zuständig: Ministerium für Bildung; Schulen im Sinne des Schulgesetzes)

#### aa.) staatliche Schulen



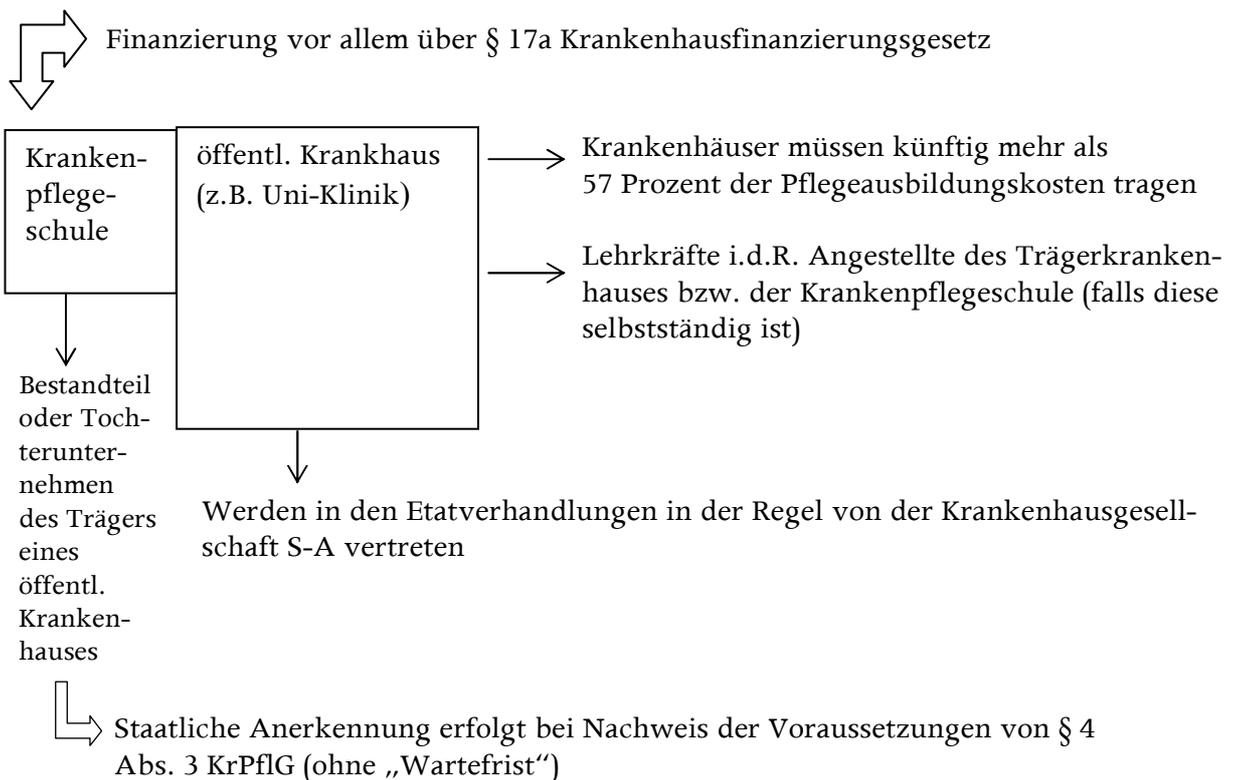
↳ zertifiziert nach der AZAV (Träger: Landesschulamt), um auch Umschulungen für Arbeitslose durchführen zu können

## bb.) freie Schulen



## **b.) Krankenpflege** (zuständig Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration; keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes)

### aa.) staatliche Schulen



## bb.) freie Schulen

gleiches Prinzip wie aa.), nur Träger des Krankenhauses bzw. der Krankenpflegeschule ist keine Anstalt öffentlichen Rechts

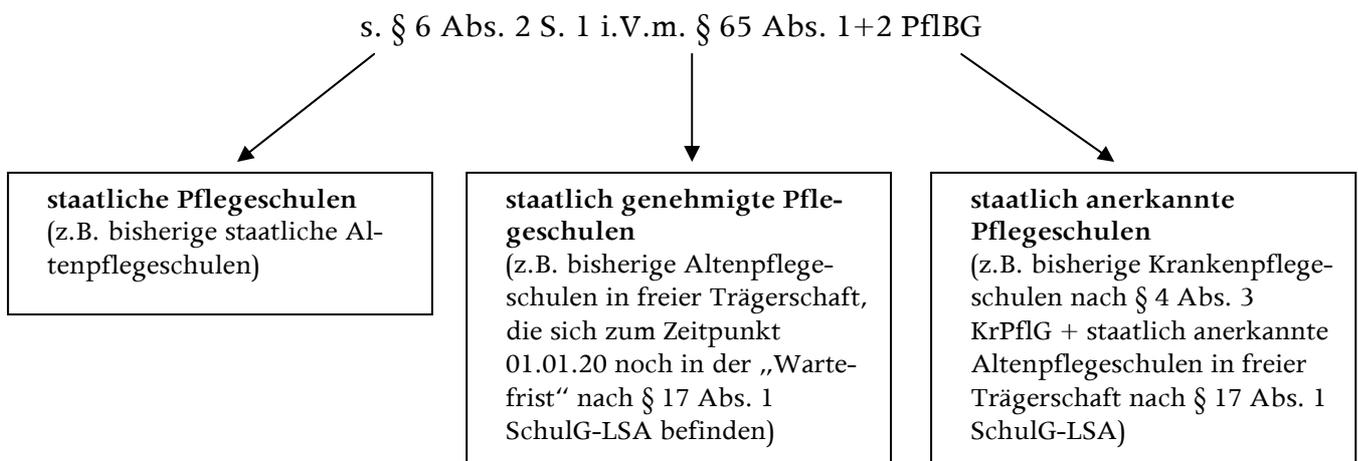
## II. Neu (ab 01.01.20)

- Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung einheitlich über einen **Ausgleichsfonds** (§ 26 PflBG)
- An der Finanzierung beteiligen sich (§ 33 PflBG):
  - a.) Krankenhäuser: 57,25 %
  - b.) stationäre + ambulante Pflegeeinrichtungen: 30,22 %
  - c.) das Bundesland: 8,90 %
  - d.) die Pflegeversicherungen: 3,60 %
- Pauschalbudgets werden verhandelt von:
  - a.) Sozialministerium des Landes (bzw. zuständige Behörde)
  - b.) Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen
  - c.) Interessenvertretung(en) der öffentlichen Pflegeschulen (Wer?)
  - d.) Interessenvertretung(en) der privaten Pflegeschulen (Wer?)

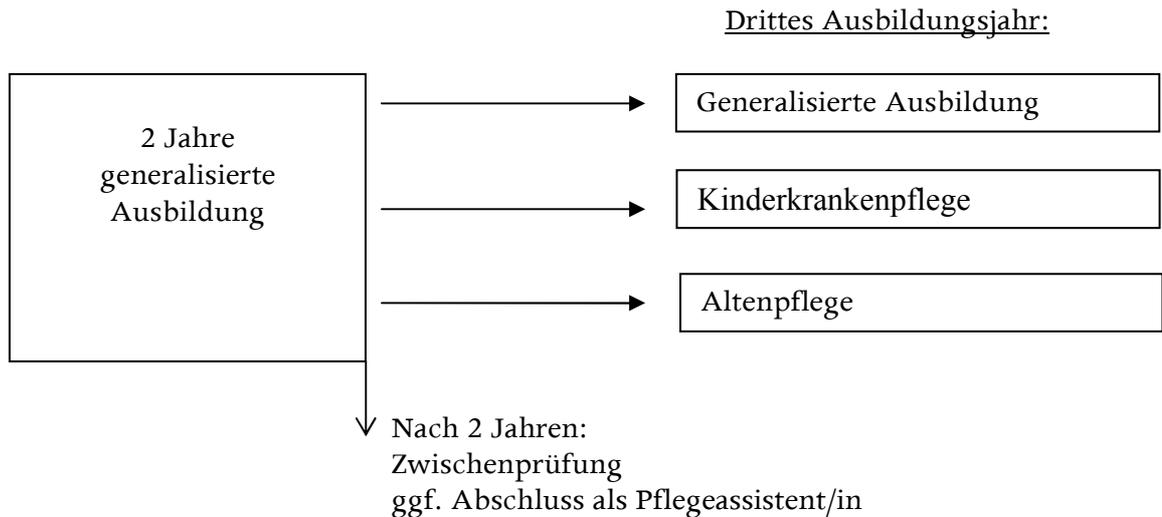
**P** : Kann Krankenhausgesellschaft das neue Pauschalbudget sinnvoll für alle Pflegeschulen (auch für die bisherigen Altenpflegeschulen) verhandeln, obwohl die Krankenhausgesellschaft aus einem freiwilligen Zusammenschluss der öffentlichen und privaten Krankenhäuser des Landes hervorgegangen ist und die Krankenhäuser künftig den „Löwenanteil“ der Pflegeausbildungskosten zu tragen haben?

### 3. Organisation der Pflegeausbildung ab dem 01.01.20

#### a.) Status der Pflegeschulen

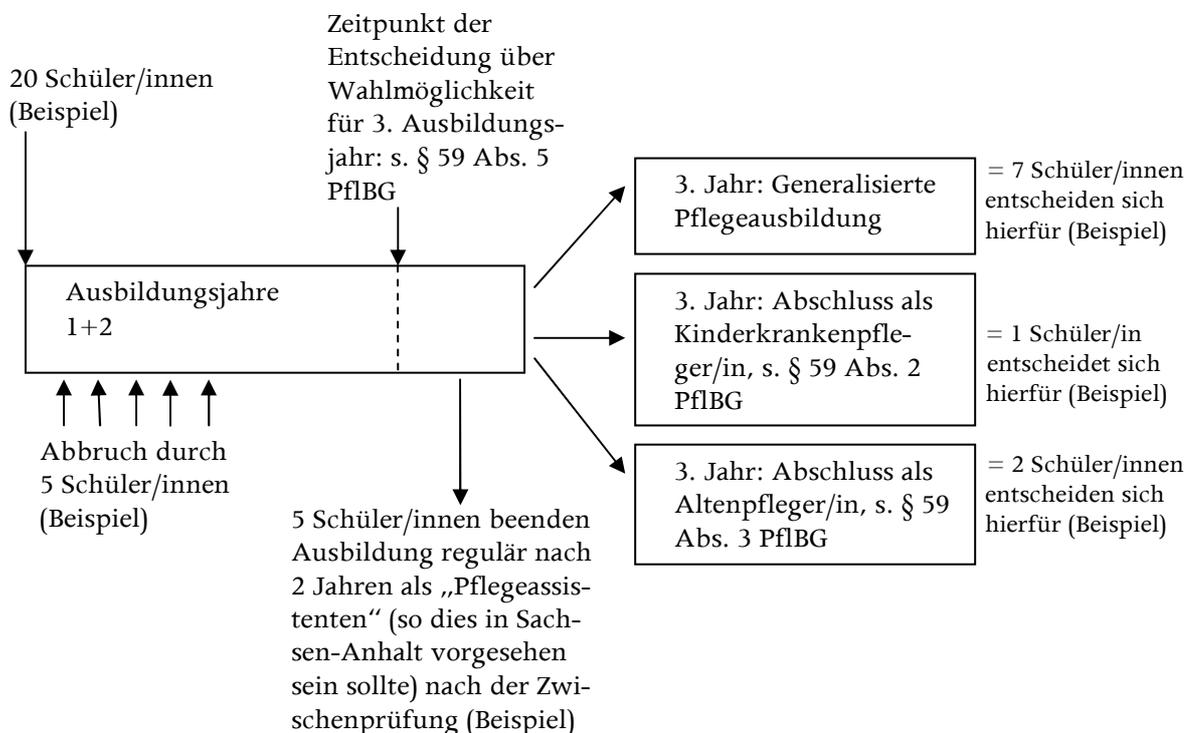


b.) Ablauf der dreijährigen Pflegeausbildung



Offen: Ablauf der Ausbildung bei Verkürzung (s. § 12 PflBG) oder bei einer Absolvierung in Teilzeit (s. § 6 Abs. 1 S. 1 PflBG)

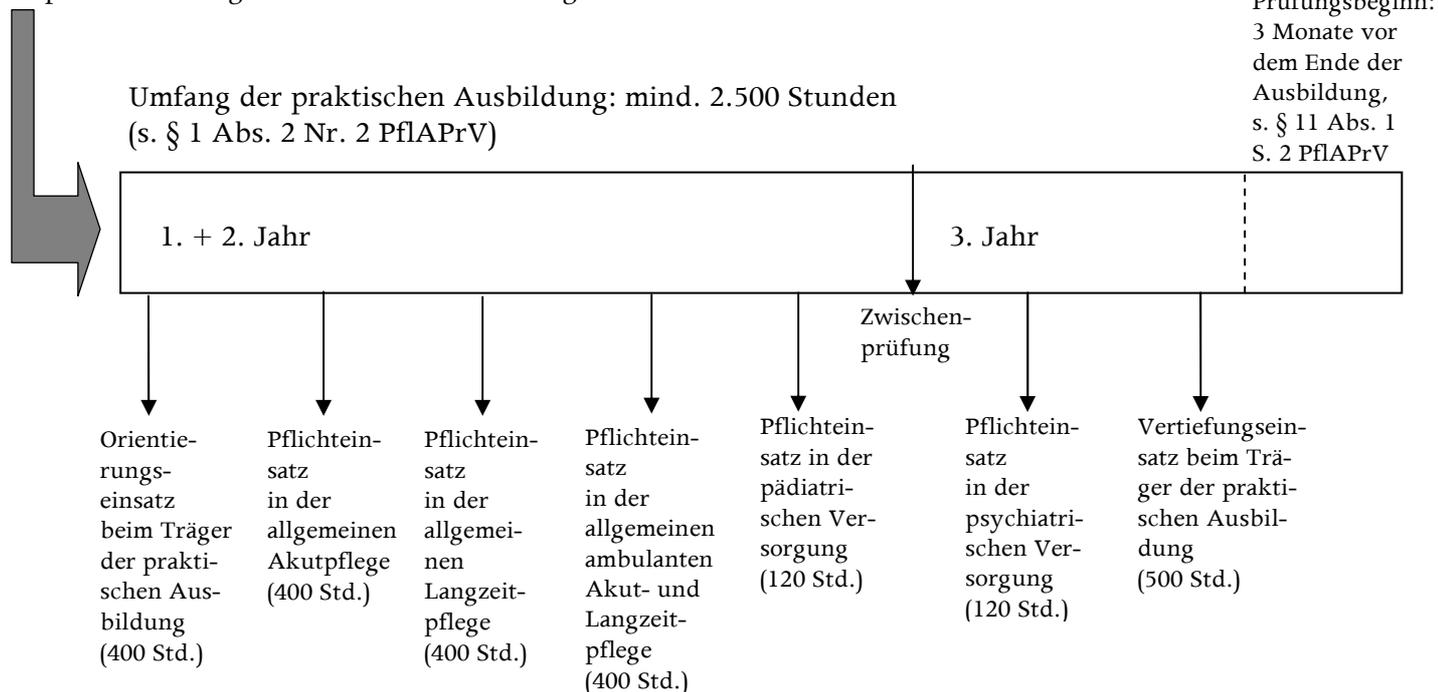
c.) Mögliche Schülerzahlentwicklung im Laufe der neuen Ausbildung am Beispiel einer bisherigen Altenpflegeschule



**P** : Kosten des letzten Ausbildungsdrittels? Planungssicherheit für Pflegeschulen (s. spätes Wahlrecht nach § 59 Abs. 5 PflBG)? Sind von allen Pflegeschulen im 3. Jahr die drei o.g. Bildungsgänge vorzuhalten?

## d.) Ablauf der praktischen Ausbildung

Nachweis der Pflegeschule über abgeschlossene Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen



Anforderung an Praktikumsstellen: Hier muss eine qualifizierte Praxisanleitung vorhanden sein, die die Pflegeschüler\*innen in einem Umfang von mindestens 10 Prozent während deren praktischen Ausbildung anleitet (s. § 6 Abs. 3 S. 3 PflBG). Der/die Praxisanleiter\*in muss vorab eine mindestens 300 Stunden umfassende berufspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben und jährlich berufspädagogische Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 24 Stunden absolvieren. ⇒ Nach Berechnungen des VDP Sachsen-Anhalt würden die in Frage kommenden Praxiseinrichtungen bei 3.569 Schüler\*innen (Gesamtanzahl aller Pflegeschüler\*innen im Schuljahr 2017/18) **mindestens 185 berufspädagogisch geschulte Praxisanleiter\*innen in Vollzeit (!)** vorhalten, um die Anforderungen des PflBG und der PflAPrV erfüllen zu können. Es ist in der Regel aber unüblich, dass die Praxisanleiter\*innen in Vollzeit der Praxisanleitung nachgehen, da sie überwiegend im normalen Pflegebetrieb eingesetzt werden. Dadurch erhöht sich die Zahl der tatsächlich benötigten Praxisanleiter\*innen um mehrere 100 Prozent.

#### 4. Wichtigste Fragen zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Sachsen-Anhalt

##### a.) Künftiger Status der Pflegeschulen + Beginn der Pflegeausbildung nach dem PflBG

1. Plant das Land Sachsen-Anhalt die Schaffung eines speziellen Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes, in dem u.a. der künftige Status der Pflegeschulen geregelt werden soll (z.B. sind diese noch oder erstmalig Schulen im Sinne des Schulgesetzes)? Falls ja: Bis wann soll dieses Gesetz verabschiedet werden?
2. Nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG wird es in Sachsen-Anhalt ab dem 01.01.20 staatliche, staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Pflegeschulen geben. Soll diese Unterscheidung in Sachsen-Anhalt so dauerhaft bestehen bleiben bzw. führt diese nicht zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Pflegeschulen?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist ab dem 01.01.20 in Sachsen-Anhalt die Neugründung einer staatlichen oder freien Pflegeschule möglich? Welche Voraussetzungen werden dann an das Erlangen des Status „staatlich anerkannte Pflegeschule“ gestellt?
4. Bisher haben zahlreiche Alten- und Krankenpflegeschulen ihre Ausbildung zweimal pro Jahr begonnen und Auszubildende aufgenommen (z.B. im März und im September). Werden diese Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt erstmalig bereits im Winter/Frühjahr 2020 neue Schüler\*innen aufnehmen können, um diese zu einem Abschluss nach dem PflBG zu führen? Falls nicht: Was bedeutet dies für die entsprechenden Pflegeschulen arbeitsrechtlich und für die Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen planungstechnisch?
5. Bis wann bestimmt das Land Sachsen-Anhalt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 Abs. 1+2 PflBG?
6. Müssen die bisherigen Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, die ihren Betrieb vor dem 01.01.20 aufgenommen haben, erneut oder erstmals vorab ein entsprechendes Genehmigungsverfahren (s. z.B. § 16 Abs. 2 S. 1 + Abs. 3a SchulG-LSA) durchlaufen? Falls Ja: Wird hierbei zwischen staatlichen und freien Pflegeschulen unterschieden? Welche Fristen gelten dann für die Beantragung der Genehmigung als Pflegeschule? (Anmerkung: Nach § 2 Abs. 1 S. 4 SchifT-VO ist es in Sachsen-Anhalt derzeit erforderlich, die Genehmigung einer freien berufsbildenden Schule spätestens 8 Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes zu beantragen.)

##### b.) Lehrkräfteeinsatz an den künftigen Pflegeschulen

7. Wird das Land von seiner Befugnis zu einer Übergangsregelung gem. § 9 Abs. 3 S. 2 PflBG für die Lehrkräfte, die den theoretischen Unterricht an den Pflegeschulen durchführen sollen, Gebrauch machen? Was gilt diesbezüglich für die Lehrkräfte, die im sog. „praktischen Unterricht“ (s. § 9 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz) eingesetzt werden sollen?

8. Gilt die Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 PflBG auch für bisherige Lehrkräfte, die bislang z.B. an den Altenpflegeschulen als sog. Fachpraxislehrer zum Einsatz gekommen sind (betrifft Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss, z.B. examinierte Altenpfleger\*innen)?
9. Werden die Lehrkräfte, die an den Pflegeschulen bisher zum Einsatz gekommen sind, nach der Veröffentlichung des Rahmenlehrplans für die neue Pflegeausbildung ein erneutes Unterrichtsgenehmigungsverfahren (z.B. nach § 16a Abs. 2 SchulG-LSA) zu durchlaufen haben?
10. Wird es die von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG vorgegebenen Lehrkräfte mit pflegepädagogischer Hochschulausbildung in Sachsen-Anhalt in der erforderlichen Anzahl (s. § 9 Abs. 2 S. 1 PflBG) kurz-, mittel und langfristig geben? Welche Studien- und Fortbildungsmöglichkeiten sind hierzu derzeit in Sachsen-Anhalt vorgesehen?

c.) Ablauf der künftigen Pflegeausbildung

11. Laut § 8 Abs. 1 des Entwurfs der PflAPrV soll das Land das Nähere zu den vorgesehenen Kooperationsverträgen zwischen den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen regeln. Bis wann wird das Land das Nähere hierzu geregelt haben?
12. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1+2 PflBG ist der Unterricht an den Pflegeschulen auf der Grundlage der von den Schulen zu erstellenden schulinternen Curricula zu erteilen. Diese Curricula sollen wiederum auf der Grundlage des (bundesweiten) Rahmenlehrplans erstellt werden. Der Entwurf dieses Rahmenlehrplans soll den zuständigen Bundesministerien erst bis zum 01.07.19 zur Prüfung vorgelegt werden (s. § 53 Abs. 2 S. 2 PflBG). Wann ist spätestens mit der offiziellen Bekanntmachung des Rahmenlehrplans zu rechnen? Plant das Land anschließend noch die Erstellung eines eigenen verbindlichen Lehrplans zur Pflegeausbildung? Falls ja, bis wann?
13. Wird es in Sachsen-Anhalt ausreichend Plätze für die vorgegebenen Pflichteinsätze der Pflegeschüler\*innen insbesondere in den Bereichen Pädiatrie und Psychiatrie unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 3 Abs. 3 S. 2+3 sowie § 4 des Entwurfs der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) geben?
14. Gibt es in Sachsen-Anhalt in ausreichender Zahl Praxisanleiter\*innen, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 PflAPrV erfüllen? Wer organisiert die hier vorgegebenen kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen und wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgabe gegenüber den Praxisanleiter\*innen?
15. Können die Schüler\*innen in Sachsen-Anhalt nach der Absolvierung der Zwischenprüfung am Ende des 2. Ausbildungsjahres einen Abschluss als „Pflegeassistent/in“ erwerben? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
16. Werden alle Pflegeschulen im 3. Ausbildungsjahr verbindlich alle drei vorgesehenen Fachrichtungen (generalisierte Ausbildung / Altenpflege / Kinderkrankenpflege) vorsehen müssen? Inwiefern gelten hierfür die Anforderungen von § 16 Abs. 3a SchulG-LSA, d.h. wird ein freier Pflegeschulträger für das dritte Ausbildungsjahr drei verschiedene Ersatzschulen vorhalten müssen?

d.) Finanzierung der künftigen Pflegeausbildung

17. Die künftigen Pflegeschulen werden auch schon im Vorfeld des 01.01.20 im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die neue Pflegeausbildung Kosten haben (z.B. für die Erarbeitung ihrer Curricula, Einstellung neuer Lehrkräfte, Ausarbeitung neuer Unterrichtskonzepte). Ist hierfür in Sachsen-Anhalt eine Anschubfinanzierung vorgesehen?
  18. Wer wird in Sachsen-Anhalt ab wann die Aufgaben der „zuständigen Stelle“ im Sinne des PflBG übernehmen?
  19. Wann beginnen die Verhandlungen zu den Pauschalbudgets der Pflegeausbildungen? Wer lädt hierzu ein?
  20. An den Verhandlungen zu den Pauschalbudgets der Pflegeschulen sollen gem. § 30 Abs. 1 S. 2 PflBG auch die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen beteiligt werden. Wer wählt diese Interessenvertretungen nach welchen Kriterien bis wann aus? Welche Verbände/Institutionen favorisiert hierbei das Land derzeit? Werden an den Verhandlungen mehrere Interessensvertretungen beteiligt?
  21. Favorisiert die Landesregierung bei den Budgetverhandlungen zu den Kosten der Pflegeschulen weiterhin das Pauschalbudget?
  22. Ist es in Sachsen-Anhalt gewährleistet, dass die Verhandlungen zu den Pauschal- oder zu den Individualbudgets mit Wirkung zum 01.01.20 unter Berücksichtigung der jeweiligen zeitlichen Vorgaben des PflBG abgeschlossen werden können?
  23. Inwieweit sind dem Land mit Blick auf die anstehenden Budgetverhandlungen zu den Pflegeschulen die bisherigen vollständigen Kosten der staatlichen Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen bekannt? Wie hoch sind deren bisherigen jeweiligen Kosten auf der Grundlage einer Vollkostenkalkulation?
  24. Gemäß § 27 Abs. 2 PflBG gehören zu den Ausbildungskosten, die bei den Pauschal- oder Individualbudgets mitverhandelt werden sollen, nicht die Investitionskosten der Pflegeschulen. Laut Gesetzesbegründung liegt hier die Finanzierungsverantwortung bei den Ländern. Was plant diesbezüglich das Land Sachsen-Anhalt bis wann?
  25. Die künftigen Pflegeschüler\*innen werden von ihrer Vorbildung her sehr wahrscheinlich große Unterschiede aufweisen (z.B. Hauptschul- bis Abiturabschluss möglich; Schüler\*innen mit Migrationshintergrund fehlt es häufig an den erforderlichen berufsspezifischen Sprachkenntnissen). Hierfür werden die Schulen entsprechende Unterstützungssysteme vorhalten müssen. Inwiefern kann dies bei den Budgetverhandlungen Berücksichtigung finden oder wird es hierfür ein gesonderetes Förderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt geben?
26. Nach § 30 Abs. 2 PflBG muss eine Vereinbarung für das Pauschalbudget der Pflegeschulen erstmalig bis spätestens 30.04.19 getroffen werden. Wie sollen die Verhandlungen zu den Pauschalbudgets seriös geführt werden, falls bis zu diesem Zeitpunkt der der Ausbildung zugrundeliegende Rahmenlehrplan noch nicht veröffentlicht ist und die Fragen zu den Punkten 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 15., 16., 23., 24. und 25. noch nicht abschließend geklärt sein sollten?

e.) Sonstige Fragen

27. Plant das Land Sachsen-Anhalt die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Abs. 6 PflBG?
28. Bis wann wird in Sachsen-Anhalt die Bildung einer Schiedsstelle i.S.v. § 36 PflBG erfolgen? Welche Vertreter\*innen sollen dort die Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene wahrnehmen (s. § 36 Abs. 3 S. 1 PflBG)? Welche Kosten werden hierbei auf die Interessenvertretungen der Pflegeschulen zukommen (s. § 36 Abs. 5 S. 2 PflBG)?

Verantwortlich für diese Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -